

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung  
der Wasserversorgungseinrichtung  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe (BS-VW/EW)**

**vom**

**20.07.2015**

Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe, nachfolgend Zweckverband genannt, folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

**§ 1  
Beitragserhebung**

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet

1. der Ortsteile Marloffstein, Atzelsberg, Rathsborg, Adlitz der Gemeinde Marloffstein des Landkreises Erlangen-Höchstadt,
2. des Ortsteiles Weiher der Gemeinde Uttenreuth des Landkreises Erlangen-Höchstadt,
3. des Ortsteiles Rosenbach des Marktes Neunkirchen am Brand des Landkreises Forchheim,
4. der Gemeinde Dormitz des Landkreises Forchheim,

einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Investition	Begründung	Nennweite	Länge (m)
Dormitz, Kirchenstr. bis Schulstr. (RN-Erneuerung)	Rohrnetzerneuerung in der Kirchenstr., von Haus-Nr. 3 bis Schulstr., Material PE, aufgrund starker Ablagerungen und Rohrbruchgefährdung	180 PE	110
Marloffstein, Bergstr. (RN-Erneuerung)	Rohrnetzerneuerung in der Bergstr., komplette Länge, Material PE, aufgrund starker Ablagerungen und Rohrbruchhäufigkeit	90 PE	105
Marloffstein, Schlosstr. (RN-Erneuerung)	Rohrnetzerneuerung in der Schlosstr. von Einmündung Bergstr. bis Ortsende, Material PE, aufgrund starker Ablagerungen und Rohrbruchgefährdung	180 PE	200

Investition	Begründung	Nennweite	Länge (m)
Weiher, Weiherer Hauptstr. (RN-Erneuerung)	Rohrnetzerneuerung von Einmündung Markomaniaweg bis Habernhoferweg, Material PE, aufgrund starker Ablagerungen und Rohrbruchgefährdung, teilweise liegt die bestehende Leitung in Privatgrund	180 PE	250
Steuerkabel WW Weiher – HB Rosenbach: 3.200m	<b>Erneuerung Steuerkabel zw. WW Weiher und HB Rosenbach</b> Das Steuerkabel zwischen dem WW Weiher und dem Hochbehälter Rosenbach ist nicht mehr funktionstüchtig und muss ersetzt werden		
Bei Weiher, Verbindung Rohwasser zw. Brunnen OF08-MG09	Rohrnetzerweiterung, zur Anbindung der Rohwasserleitung des ZV zur Wasserversorgung der Marloffsteiner Gruppe an die Brunnenleitung der ESTW AG, Material PE	180 PE	10
Weiher, Habernhofer Weg (RN-Erneuerung)	Rohrnetzerneuerung im Habernhofer Weg, komplette Länge, Material PE, aufgrund starker Ablagerungen und Rohrbruchhäufigkeit	125 PE	550
Weiher, Langenbrucker Weg (RN-Erneuerung)	Rohrnetzerneuerung im Langenbrucker Weg, komplette Länge, Material PE, aufgrund starker Ablagerungen und Rohrbruchhäufigkeit	125 PE	200
HB Rosenbach II - Sanierung	<b>Generalsanierung Hochbehälter Rosenbach II</b> Sanierung des bestehenden Hochbehälters mit einem Fassungsvermögen von 2.000 m <sup>3</sup>		
Steuerkabel Brunnen – WW Weiher: 2.600m	<b>Erneuerung Steuerkabel zw. WW Weiher und den Tiefbrunnen</b> Das Steuerkabel zwischen dem WW Weiher und den im Reichswald befindlichen Brunnen ist defekt und muss erneuert werden.		

Investition	Begründung	Nennweite	Länge (m)
Atzelsberg, Schloss, vom Abgabeschacht bis zum Schloss (RN-Erneuerung)	Rohrnetzerneuerung in Atzelsberg, Zuleitung zum Schloss, beginnend am Abgabeschacht, komplette Länge, Material PE, aufgrund starker Ablagerungen und Rohrbruchhäufigkeit. Der bestehende Leitungsverlauf ist derzeit nicht vollständig bekannt.	125 PE	180
Marloffstein, Atzelsberger Str., Verbindung z. Hochdruckz. (Einzug PE-Schlauchleitung)	Von der Wassergasse bis zum westlichen Ortsausgang wird in die vorhandene Leitung eine PE-Schlauchleitung eingezogen, aufgrund Rohrbruchgefahr und Ablagerungen	90 PE	600
Marloffstein, Atzelsberger Str. (RN-Erneuerung)	Rohrnetzerneuerung in der Atzelsberger Str., zwischen Hauptstr. und Wassergasse, Material PE, aufgrund starker Ablagerungen und Rohrbruchhäufigkeit	125 PE	150
Brunnen Nachrüstung FU	<b>Nachrüstung der Brunnen mit Frequenzumformer</b> Für einen schonenderen Betrieb der Brunnen sollen diese mit Frequenzumformern nachgerüstet werden.		
Adlitz, zwischen Haus-Nr. 10 u. 41 (RN-Erneuerung)	Rohrnetzerneuerung in Adlitz, Material PE, aufgrund starker Ablagerungen und Rohrbruchgefährdung	125 PE	250
Atzelsberg, Hauptstr., vom Abgabeschacht bis Haus-Nr. 14 (RN-Erneuerung)	Rohrnetzerneuerung in Atzelsberg, Material PE, aufgrund starker Ablagerungen und Rohrbruchgefährdung	125 PE	170
Marloffstein, Einspeisung Baugebiet Ringgarten (RN-Erneuerung)	Als zweite Einspeisung der Niederdruckzone in Marloffstein wird durch das Baugebiet Ringgarten eine Trinkwasserleitung aus PE verlegt. Die Leitung folgt dem noch zu planenden Straßenverlauf der Erschließungsstr.	180 PE	265
Marloffstein, Leithenstraße (RN-Erneuerung)	Rohrnetzerneuerung in der Leithenstr., komplette Länge, Material PE, aufgrund starker Ablagerungen und Rohrbruchhäufigkeit	180 PE	400

Investition	Begründung	Nennweite	Länge (m)
Adlitz, südl. Ortseingang (RN-Erneuerung)	Rohrnetzerneuerung, ab südl. Ortseingang bis Haus-Nr. 22 (Lückenschluss zur Neuverlegung), Material PE	125 PE	100
Dormitz, Raiffeisenstr. (RN-Erneuerung)	Rohrnetzerneuerung in der Raiffeisenstr., von Karlsbader Str. bis Hauptstr., Material PE, aufgrund starker Ablagerungen und Rohrbruchhäufigkeit	180 PE	260
Dormitz, Albrecht-Dürer-Str. (RN-Erneuerung)	Rohrnetzerneuerung in der Albrecht-Dürer-Str., von Sebalder Str. bis Haus-Nr. 7, Material PE, aufgrund starker Ablagerungen und Rohrbruchhäufigkeit	90 PE	85
Marloffstein, Lug-ins-Land (RN-Erneuerung)	Rohrnetzerneuerung „Lug ins Land“, komplette Länge, Material PE, aufgrund starker Ablagerungen und Rohrbruchhäufigkeit	125 PE	340
Zuleitung Schneckenhof (RN-Erneuerung)	Rohrnetzerneuerung der Zuleitung zum Anwesen „Schneckenhof“, komplette Länge, Material PE, aufgrund starker Ablagerungen und Rohrbruchhäufigkeit	125 PE	325
WT-Marloffstein – HB Atzelsberg	Sanierung der Verbindungsleitung zwischen dem HB Atzelsberg und dem WT Marloffstein. Innenreinigung der Leitung und Auskleidung mit einer Zementmörtelschicht.	150 GG	1.600

## § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

- (1) bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
- (2) tatsächlich angeschlossene Grundstücke oder
- (3) Grundstücke, die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahmen nach § 1 bereits begonnen wurde, kann der Zweckverband schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

### **§ 4**

#### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5**

#### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
  - bei bebauten Grundstücken auf das 5,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup>,
  - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen

Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

## **§ 6 Beitragssatz**

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v.H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf netto 2.182.704 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Abs. 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.
- (3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt
  - a. pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,50 €
  - b. pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 2,28 €.
- (4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

## **§ 7a Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Umsatzsteuer**

Zu den Beiträgen wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 9**  
**Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dormitz, den 20.07.2015

*gez.*

Holger Bezold  
Verbandsvorsitzender